

Liestal, 16. April 2024/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/147
Motion	von Ronja Jansen
Titel:	Für eine umweltfreundliche SNB – Forderungen der SNB-Klimaaktio- när*innen unterstützen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wurde 1907 gegründet, nachdem es im 19. Jahrhundert in der Schweiz noch eine Vielzahl von Emissionsbanken gab. Seit der Gründung der SNB sind die Kantone und Kantonalbanken Mehrheitseigentümer. Die Aktien der SNB verteilen sich auf die öffentliche Hand und Privatpersonen. Dabei sind rund 55 % der Aktien im Besitz der öffentlichen Hand, wobei deren Stimmrechtsanteil rund 78 % beträgt. Der Bund hat keine Aktien. Der Kanton Basel-Landschaft ist im Besitz von 826 Aktien, was rund 1.25 % entspricht. Die Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank kann gemäss Artikel 36 Buchstabe f des [Nationalbankgesetzes](#) dem Bundesrat die Anpassung des Gesetzes zu Handen der Bundesversammlung beantragen.

Die Schweizer Stimmberechtigten haben im Jahr 2023 über das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit ([Klima- und Innovationsgesetz](#)) abgestimmt, welches ab 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Auf Ebene des Kantons Basel-Landschaft wurde die Klimacharta und die Klimastrategie verabschiedet. Die darin definierten Ziele werden aktiv weiterverfolgt. Der Kanton Basel-Landschaft und der Regierungsrat setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung ein.

Jedoch ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Kantons Basel-Landschaft ist, auf grundsätzliche Art und Weise und ungeachtet der jeweiligen Einschätzung des Bankrats der SNB Anträge von Privataktionären zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen der SNB zu stützen. Die genannten Anträge fordern zur Erreichung von Klimazielen weitgehende Neuregelungen zur Berichterstattung (Themenbereich 1), zur Anlagepolitik und zum Risikomanagement (Themenbereich 2) sowie zur organisatorischen Ausgestaltung der Gremien (Themenbereich 3). Es handelt sich um eine Erweiterung von Anträgen, welche bereits an der letztjährigen Generalversammlung vorgebracht wurden. Eine öffentliche Beurteilung des SNB-Bankrats zu den erwähnten Anträgen bzw. eine Aufnahme auf die Traktandenliste der Generalversammlung 2024 ist nicht erfolgt.

Der Bankrat beaufsichtigt das Direktorium, welches das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist. Es ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven und für die internationale Währungszusammenarbeit. Das oberste Ziel der Nationalbank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen. Im Vergleich zu anderen Notenbanken versteht die

Schweizerische Nationalbank ihren Auftrag sehr eng und hat bis anhin gezeigt, die Preisstabilität auch in herausfordernden Zeiten im Rahmen des Zielbands halten zu können.

Die Nationalbank muss allfällige Zielkonflikte zwischen Preisstabilität und Konjunktorentwicklung im Gesamtinteresse des Landes bestmöglich lösen, wobei die Preisstabilität Vorrang hat. Die Verpflichtung auf das Gesamtinteresse bedeutet auch, dass die Nationalbank ihre Politik auf die schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes ausrichtet und nicht einzelne Interessen wie Regionen, Branchen oder andere Zielsetzungen begünstigt.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion abzulehnen.